

2) Fürsorge für Blinde.

Eduard Hartwig Kohrs-Stiftung.

Kapital: 20750 Mark.
Zweck: Ein Teil der Zinsen soll an in Altona wohnende bedürftige, erwachsene Blinde ausbezahlt werden, wobei keiner weniger als 100 Mark erhalten soll.

Verwaltung: durch den Magistrat.
Die Stiftung ist noch nicht ins Leben getreten, weil Zinsgenießer am Leben sind.

Verein zur Fürsorge für die Blinden.

Zweck: Ansammlung eines Fonds, mit dessen Zinsen die in der Provinzialblindenanstalt in Kiel für ein Handwerk ausgebildeten Zöglinge nach ihrer Entlassung aus der Anstalt noch ferner unterstützt werden.

Beitrag: Mitglied des Vereins ist jeder, der jährlich mindestens 50 Pfg. bezahlt, die durch Sammelbücher, die jedes Mitglied auf seinen Wunsch erhält zusammengebracht werden.

Vorstand: Propst Paulsen, J. Harder, Chr. Hansen.

Blindenfürsorgegeschäft

der Blindenkommission des deutsch-evangelischen Frauenbundes in der Königstraße 258.

Zweck: 1. Verkaufsstelle für Gegenstände, die von den Blinden angefertigt werden. 2. Arbeitsnachweise für Blinde. 3. Entgegennahme von Aufträgen für Weibchen durch Blinde.
Leiterin des Geschäfts: Fräulein Studt.

3) Fürsorge für Taubstumme.

Taubstummen-Verein Altona und Umgegend.

Zweck: Förderung der ordentlichen (taubstummen) Mitglieder in sittlich-religiöser, geistiger und materieller Beziehung. Unterstützung der einzelnen Taubstummen durch Rat und Tat und Ansammlung eines Kapitals zur Unterstützung hilfsbedürftiger, arbeitsunfähiger oder altersschwacher Taubstummen bzw. zur Erhaltung und Erweiterung des aus den Mitteln des Provinzial-Taubstummen-Vereins gegründeten Taubstummenheims in Schleswig, sowie Erhaltung des Fonds für Weihnachts- und Konfirmationsbescherungen, unterstützenden Ehren-Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können nur die unbescholtenen, in Schleswig-Holstein und Lauenburg geborenen und erzogenen erwachsenen Taubstummen sowie die ehemaligen Schüler der Schleswiger Taubstummen-Anstalten werden, auch wenn sie nicht mehr in der Provinz, jedoch noch innerhalb Deutschlands ansässig sind. Die ordentlichen Mitglieder haben jährlich 150 Mark Beitrag zu zahlen. **Unterstützendes Mitglied** wird jede Person, die einen jährlichen Beitrag von mindestens 30 Pfg. zahlt und sich dafür eine Mitgliedskarte aushändigen läßt.

Vorstand: Ehrenpräsident: Hauptpastor und Seelsorger für Taubstumme Herr: Traugott Schmidt, Altona.

Vorsitzender: G. Ernsberger, Altona, Gerichtsstraße 38, II.

Schriftführer: J. Ernsberger jun., Altona.

Kassierer: Ed. Raabe, Altona-Bahrenfeld.

4) Fürsorge für Krüppel.

Krüppelfürsorgestelle

in der Hohestraße 11.
Zweck: Krüppeln männlichen und weiblichen Geschlechts, die aus irgend welchen Gründen im Krüppelheim „Alten Eichen“ keine Aufnahme finden können, geeignete und einigermaßen lohnende Arbeit zu verschaffen. Zu diesem Zweck ist in der Krüppelfürsorgestelle eine Arbeitsvermittlung eingerichtet.

Geöffnet: Täglich von 12—1 Uhr.

Kosten werden durch freiwillige Beiträge gedeckt.

Vorstand: Vorsitzender Senator Marlow. **Leiterin:** Frau Harloff.

13. Abschnitt: Fürsorge für Wöchnerinnen.

a) In Anstalten.

Städtische Entbindungsanstalt

Norderstraße 45. Fernsprecher I 9001.
Aufnahmebedingungen: Bei Aufnahme-Anmeldungen haben unbemittelte Personen einen Aufnahmeschein der städt. Armenverwaltung beizubringen. Im übrigen sind an Legitimationen erforderlich: Geburtsurkunde und Melde-schein bei Ehefrauen, Sterbeurkunde des verstorbenen Ehemannes bei Witwen. Dienstmädchen und Arbeiterinnen haben auch ihr Dienstbuch und Krankenkassenbuch einzuliefern.

Kosten: Zahlungsfähige Personen müssen bei der Anmeldung den Verpflegungssatz für 12 Tage im voraus zahlen. Er beträgt:
in Klasse 1 für Entbindung und Verpflegung täglich 6 Mark
in Klasse 2 für Entbindung und Verpflegung täglich 3,50 Mark
in Klasse 3 für Entbindung und Verpflegung in Altona Wohnende täglich 2 Mark. Auswärtige täglich 2,50 Mark.

Verwaltung durch die Entbindungsanstaltskommission.

Anstaltsarzt: Dr. med. Pilsky.

Oberhebamme: Fräulein Skott. **Hebamme:** Fräulein Momme.

Besuchszeit: Mittwochs und Sonntags von 3—4 Uhr nachmittags.

b) In den Wohnungen.

Beschaffung von Hebammenhilfe zur Nachtzeit.

Jeder Polizeiergeant ist im Besitze eines Verzeichnisses der Hebammen, die sich bereit erklärt haben, auf polizeiliches Erfordern zur Nachtzeit Hilfe zu leisten, und er ist verpflichtet, hilfesuchende Personen so lange zu begleiten, bis er ihnen eine Hebamme nachgewiesen hat. Die Kosten werden zunächst vom Polizeiant ausgelegt und von zahlungsfähigen Personen, Krankenkassen und dergleichen wieder eingezogen.
Siehe auch Nr. 198.

Berichtigungen, Anfragen, Buchbestellungen usw. sind zu richten an den Verlag, Altona, Breitstraße 173.

Augusta Viktoria-Stiftung.

Zweck: U. a. unentgeltliche Pflege von unbemittelten Wöchnerinnen.
Siehe Nr. 186.

Weiblicher Verein für Armen- und Krankenpflege.

— Abteilung für Muttersorge und Kindespflege. —
Zweck: Unbemittelte Wöchnerinnen erhalten eine Hebamme und sonstige Pflege.
Anmeldungen nimmt entgegen Frau Ferd. Baur, Palmaille 53.
Im übrigen siehe Nr. 183.

Frauenverein im Vorort Bahrenfeld.

Zweck: U. a. Pflege und Unterstützung von Wöchnerinnen.
Siehe Nr. 182.

St. Elisabeth-Verein.

Zweck: U. a. Unterstützung von Wöchnerinnen.
Siehe Nr. 52.

Nähverein im Vaterländischen Frauenverein I.

Zweck: Es werden praktische Sachen, besonders für Wöchnerinnen, Ferienkinder und die Stadtmission genäht.
Die **Versammlungen** finden im Hause der Frau Senator Baur, Palmaille 75 statt, wohin auch Gesuche um Überlassung der Sachen zu richten sind.
Im übrigen siehe Nr. 235.

Verein zur Unterstützung von Wöchnerinnen usw., der Israelitengemeinde zu Altona.

Unterstützungsgesuche sind an Frau Oberrabbiner Dr. Lerner zu richten.

14. Abschnitt: Ausbildung für Pflege und Hilfeleistung bei Kranken, Verunglückten und Verwundeten.

Städtisches Krankenhaus.

Das städtische Krankenhaus in Altona ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten als Krankenpflegeschule im Sinne des § 5 Absatz 1, Nr. 6 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegerinnen vom 10. Mai 1907 (A.-Bl. S. 235) anerkannt worden.
In der Krankenanstalt werden Lehrkurse abgehalten, die 1 Jahr dauern und in der Regel am 1. April und am 1. Oktober beginnen.
Zur Teilnahme an den Kursen werden Personen zugelassen, die das 20. Lebensjahr vollendet, sich gut geführt haben, genügende Fertigkeit im Lesen und Schreiben besitzen und körperlich und geistig tauglich zum Krankenpflegeberufe sind.

Das Gesuch um Zulassung zum Lehrkursus ist bis zum 15. Februar bzw. 15. August an die Krankenhauskommission in Altona zu richten.

Folgende Bescheinigungen sind dem Gesuche beizufügen:

- Geburtschein.
- Führungszeugnis der Ortspolizei.
- Nachweis einer erfolgreich zum Abschluß gebrachten Volksschulbildung (Schulabgangszeugnis).
- Impfschein.

e. Zeugnis genügender körperlicher Befähigung, ausgestellt von einem approbierten Arzt.

Die staatliche Prüfung findet am Ende des Lehrkurses, im Laufe des März und des Septembers statt, wofür eine Gebühr von 24 Mark erhoben wird. Teilnehmer an dem Krankenpflegerkurs, die sich auf eigene Kosten ausbilden lassen wollen, zahlen 30 Mark monatlich für Wohnung und Verpflegung (ohne Wäsche) in der Anstalt. Diese sind aber gehalten, sich den Bestimmungen der Hausordnung zu unterwerfen.

Teilnehmer an dem Kursus, welche zugleich als Hilfspersonal verwendet und dementsprechend verpflegt und besoldet werden wollen, müssen erst ein halbes Jahr im Dienst der Anstalt gegen den Lohn des Wartepersonals tätig gewesen sein. Sie verpflichten sich, bei der Aufnahme in die Krankenpflegeschule noch 1 Jahr nach Beendigung des Kursus in der Anstalt tätig zu sein. Als Sicherheit für die Erfüllung dieser Verpflichtung werden 6 Mark monatlich von dem Lohne einbehalten. Ein Recht auf weitere Beschäftigung für das folgende Dienstjahr wird nicht zugestanden.

Städtische Entbindungsanstalt.

Norderstraße 45.
Wochenpflegerinnen-schule.

In der Anstalt werden Wochenpflegerinnen ausgebildet. Dauer 3 Monate.
Kosten: 1 Mark für den Tag für Essen, Trinken und Wohnen.
Anmeldungen nimmt die Oberhebamme täglich entgegen.

Ev. luth. Diakonissenanstalt für Schleswig-Holstein.

Steinstraße 48.
Zweck: Ev. Jungfrauen und Witwen für die Arbeit der weiblichen Diakonie nach apostolischem Vorbild und in Übereinstimmung mit anderwärts begründeten derartigen Anstalten, zunächst namentlich für die Pflege der Kranken und Armen, wobei für diese kein Unterschied des Religionsbekenntnisses gemacht wird, auszubilden und zu verwenden.

Aufnahme von Probeschwestern findet jederzeit statt.
Jede sich Meldende hat folgende Papiere vorzulegen:
1. Ein schriftliches Gesuch, in dem sie besonders angibt, durch welche Anregungen und Erfahrungen sie auf den Gedanken kam, Diakonissin werden zu wollen und seit wann sie den Wunsch hegt.
2. Einen kurzen, von ihr selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf, der namentlich über folgende Punkte sich ausspricht: Namen und Stand der Eltern, den eigenen Geburtsort und -Tag, Verhältnisse der Geschwister und der Familie, etwaige besondere Eindrücke aus dem elterlichen Hause, Schulbesuch und Schulkenntnisse, Konfirmandenunterricht; ob sie bis jetzt bei den Eltern gewesen oder wo sonst und in welchen Verhältnissen sie sich aufgehalten hat, ob sie mit der Haushaltung Bescheid weiß, ob und in welchen häuslichen oder sonstigen Arbeiten sie Fertigkeit gewonnen hat, womit sie sich mit Vorliebe beschäftigt hat.